

Merkblatt**zu den Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aus derivativen Finanzinstrumenten**

Meldung auf Anlage Z 5b zur AWV

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio. Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Zudem haben diejenigen Inländer, deren gesamte Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen **mehr als 500 Mio. Euro** (oder den Gegenwert in anderen Währungen) betragen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten einmal im Quartal (zum Quartalsultimo) zu melden. Die Meldung unterscheidet nach Positionen gegenüber ausländischen Banken sowie solchen gegenüber ausländischen Unternehmen. Letztere sind ferner nach verbundenen Unternehmen und sonstigen Unternehmen aufzugliedern. Als ausländische Unternehmen zählen auch ausländische Terminbörsen und zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland.

Derivate sind schwebende Vertragsverhältnisse, deren Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes – beispielsweise eines Zinssatzes, Wechselkurses oder Rohstoffpreises – reagiert, bei denen Anschaffungskosten nicht oder nur in geringem Umfang anfallen und die erst in Zukunft erfüllt werden. **Derivate sind zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenterminkontrakte, die nicht auf die Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in Geld gerichtet sind.** Einzubeziehen sind sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich (OTC) abgeschlossene Kontrakte.

Als „Forderung“ bzw. „Verbindlichkeit“ aus Derivaten ist der zum Quartalsende festgestellte positive oder negative Zeitwert der jeweiligen schwebenden Vertragsverhältnisse aus derivativen Geschäften zu betrachten.

Der beizulegende Zeitwert entspricht im Allgemeinen dem Marktpreis (vgl. § 255 Abs. 4 HGB). Derivate mit positivem Zeitwert sind als Forderungen, Derivate mit negativem Zeitwert als Verbindlichkeiten auszuweisen. Nominalwerte sind nicht anzugeben.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach Ländern aufgegliedert **in Tausend Euro** anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den **ESZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen**. Bitte tragen Sie **keine negativen Werte** ein. (Forderungen oder Verbindlichkeiten mit negativen Vorzeichen müssen in der jeweils entsprechenden korrespondierenden Gegenposition mit positiven Vorzeichen ausgewiesen werden.)

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank **bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres** einzureichen.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)

Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de